

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub
Jena e.V.
Thomas Heppner
Leo-Sachse-Str. 10

07749 Jena

Gmund, 12.02.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Alter Gleisberg - Weststart unterhalb Waldkante", 07751 Jenalöbnitz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. vom 27.03.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 4 mit den Flurstücken 336, 337, 338, 339, 341, 342, 347, 348, 350, 344, 345 Starts und Landungen), Gemarkung Jenalöbnitz.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist ausschließlich auf die Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes „Alter Gleisberg“ beschränkt. Flüge über das Naturschutzgebiet sind nicht gestattet.
2. Abfälle dürfen nicht hinterlassen werden. Ggf. sind Zufahrt und Parkflächen mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
3. Die Straße am westlichen Geländeauslauf darf nicht überflogen werden. Es ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
4. Ausbildungsflüge mit Hängegleitern sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

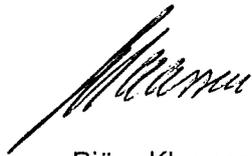
Begründung

Mit Datum des 29.07.2000 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Als Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) für die Erlaubniserteilung zuständig.

Bereits im Vorfeld der Beantragung wurde der Flugbetrieb durch den Antragsteller mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit Datum des 10.04.2000 teilte das Landesverwaltungsamt Thüringen mit, daß dem Betrieb außerhalb des Naturschutzgebietes „Alter Gleisberg“ am Unterhang zugestimmt wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 02.09.2000 nachgewiesen. Auflagen, welche die Flugsicherheit betreffen, wurden in der Erlaubnis festgeschrieben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb